



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

**Gegen Empfangsbekanntnis**

EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co.KG  
Laeisenhofer Straße 39  
54668 Ferschweiler

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: info@bitburg-pruem.de  
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen  
06U200179-10

Auskunft erteilt / E-Mail  
Sandra Adames  
adames.sandra@bitburg-pruem.de

Durchwahl  
15 3100

Zimmer  
C 310

Bitburg, 28.06.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**

**Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, davon zwei Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW, eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-126 EP3, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:**

**Hommerdingen - 0001 - 56, Hommerdingen - 0001 - 57/1, Hommerdingen - 0001 - 57/2, Hommerdingen - 0001 - 7, Hommerdingen - 0001 - 86, Hommerdingen - 0001 - 89, Kruchten - 0009 - 64, Kruchten - 0009 - 65, Niedersgegen - 0013 - 21, Niedersgegen - 0013 - 26, Nusbaum - 0002 - 1, Nusbaum - 0002 - 2, Nusbaum - 0002 - 40**

**Ihr Antrag vom 18.02.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

**die Genehmigung**

**zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (nachfolgend als WKA bezeichnet), davon**

- **eine WKA des Typs Enercon E-138 EP3 mit TES mit einer Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW in der Gemarkung Kruchten, Flur 9, Flurstücke 65, 64 und Gemarkung Niedersgegen, Flur 13, Flurstück 26  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.305.692 H: 5.531.604**

- eine WKA des Typs Enercon E-126 EP3 mit TES mit einer Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW in der Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstücke 7, 89 und Gemarkung Niedersgegen, Flur 13, Flurstück 26  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.306.187 H: 5.531.780
- eine WKA des des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit TES mit einer Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW in der Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstücke 57/1, 56, 57/2, 86 und Gemarkung Niedersgegen, Flur 13, Flurstück 21  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.306.307 H: 5. 532.372 und
- eine WKA des des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit TES mit einer Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW in der Gemarkung Nusbaum, Flur 2, Flurstücke 2, 1, 40  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32. 307.234 H: 5. 533.297

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BlmSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.3, 2.9, 2.20, 2.25, 2.27, 3.1, 3.2, 3.3, 3.8, 3.14, 4.11, 4.20, 5.5, 5.15, 5.17 und 9.12 weisen wir ausdrücklich hin.

### Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines .....	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	3
3. Baurecht und Brandschutz .....	15
4. Naturschutz und Landschaftspflege .....	17
5. Luftverkehrsrecht .....	28
6. Straßenrecht .....	30
7. Wasser- und Abfallrecht.....	32
8. Denkmalschutz.....	33
9. Sonstiges .....	33

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiber-

anschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

## 2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführten vier jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der **Schallimmissionsprognose** von der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel, Az.: 18-1-3077-003-NM vom 02.1.2020 und
- der **Schattenwurfberechnung** Firma RAMBOLL Deutschland GmbH, Az.: 18-1-3077-003-SM vom 10.08.2020 sowie
- die **Unterlagen zum Eisabwurf** des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 6 vom 04.06.2020 und Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019

errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 01**  
Fa. Enercon, Typ E-138 EP3 mit TES, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3.500 kW, Gemarkung Kruchten, Flur 9, Flurstück 65, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.305.692, H: 5.531.604
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 02**  
Fa. Enercon, Typ E-126 EP3 mit TES, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4.000 kW, Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück 7, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.306.187, H: 5.531.780
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 03**  
Fa. Enercon, Typ E-138 EP3 E2 mit TES, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4.200 kW, Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück 57/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.306.307, H: 5.532.372
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 04**  
Fa. Enercon, Typ E-138 EP3 E2 mit TES, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4.200 kW, Gemarkung Nusbaum, Flur 2, Flurstück 2, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.307.234, H: 5.533.297

### Immissionsschutz – Lärm

- 2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	55 dB(A)	40 dB(A)
IP AI	54675 Körperich, Aussiedlerhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AH	54675 Hommerdingen, Kapellenstr.16	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlagen dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \quad (\text{Grenzwert}) - \text{nicht überschreiten:}$$

**Typ Enercon E-138 EP 3 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung: 3,5 MW, Betriebsmodus: Mode 0s, 00.00 – 24.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 01	<b>107,7</b>	106,0	1,2	0,5	1,0	108,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,6	95,5	98,4	100,5	10,2	97,7	89,00	68,4

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,3	97,2	100,1	102,2	101,9	99,4	90,7	70,1

**Typ Enercon E-126 EP3 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung: 4 MW, Betriebsmodus: Mode 0s, 00.00 – 24.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 02	<b>107,8</b>	106,1	1,2	0,5	1,0	108,2

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,5	95,4	98,4	100,6	100,4	97,9	89,1	68,5

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,2	97,1	100,1	102,3	102,1	99,6	90,8	70,2

**Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung: 4,2 MW, Betriebsmodus: Mode 01s, 06.00 – 22.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 03 u. WEA 04	<b>107,7</b>	106,0	1,2	0,5	1,0	108,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,7	93,6	96,7	99,1	100,2	100,4	94,4	77,0

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,4	95,3	98,4	100,8	101,9	102,1	96,1	78,7

**Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit TES, (Nennleistung: 4,2 MW)  
Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 - 06.00 Uhr)**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
				$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 03	<b>105,7</b>	104,0	II s	1,2	0,5	1,0	106,1
WEA 04	<b>103,2</b>	101,5	101,5 dB	1,2	0,5	1,0	103,6

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum (**Modus II s**):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,1	91,7	94,3	96,6	98,1	98,7	93,2	75,3

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum (**Modus II s**):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,8	93,4	96,0	98,3	99,8	100,4	94,9	77,0

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum (**Modus 101,5 dB**):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	83,7	89,1	91,6	93,9	95,5	96,3	90,9	72,2

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum (**Modus 101,5 dB**):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W,Oktav</sub>	85,4	90,8	93,3	95,6	97,2	98,0	92,6	73,9

WKA:	Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$ :	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
L <sub>e,max,Oktav</sub> :	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ <sub>P</sub> :	Serienstreuung
σ <sub>R</sub> :	Messunsicherheit
σ <sub>Prog</sub> :	Prognoseunsicherheit
ΔL = 1,28 σ <sub>ges</sub> :	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

#### Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel (L<sub>W, Okt, Messung</sub>) mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ<sub>R, Messung</sub>) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

L<sub>WA,i</sub>: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A<sub>i</sub>: Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

L<sub>e,max,i</sub>: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

Da die o. g. Schalleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) lediglich auf prognostischen Herstellerangaben beruhen, ist **darüber hinaus** auf Basis der Messergebnisse der Abnahmemessungen mittels Prognose nachzuweisen, dass die Windkraftanlagen die in der Schallimmissionsprognose vom 02.1.2020 Az.: 18-1-3077-003-NM ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten. Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

### 2.3 Bedingung:

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen die

<b>WKA</b>	$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ [dB(A)] maximal
WEA 01	103,0
WEA 02	103,1

zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden.

Die Existenz eines hierzu passenden Betriebsmodus sowie dessen Einstellung an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage je mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

- 2.4 Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2$  dB(A); bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2$  dB) festgestellt wird, ist am jeweils maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt.

Wurde eine relevante Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden

- 2.5 Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsäch-

lichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

### Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

#### Windkraftanlage Nr.: WEA 01

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig 2	41,42 dB(A)
IP AI	54675 Körperich, Aussiedlerhof 1	39,92 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	31,97 dB(A)

#### Windkraftanlage Nr.: WEA 02

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig 2	39,96 dB(A)
IP AH	54675 Hommerdingen, Kapellenstraße 16	34,94 dB(A)
IP AI	54675 Körperich, Aussiedlerhof 1	34,73 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	35,27 dB(A)

#### Windkraftanlage Nr.: WEA 03

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig 2	36,97 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	29,66 dB(A)

#### Windkraftanlage Nr.: WEA 04

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AB	54675 Hüttingen bei Lahr, Antoniusshof 1	31,40 dB(A)

### Immissionsschutz – Schattenwurf

2.6 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
<b>Hüttingen:</b>	
IP AA	Hüttingen, gepl. Wohnbaufläche
IP AB	Hüttingen, Antoniusshof 1
IP AK – AN u. BG - BK	Hüttingen, Am Römerberg 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 u. 12
IP AP – AQ u. BL - BN	Hüttingen, Antoniusstraße 1, 2, 4, 6 u. 6a
<b>Nusbaum:</b>	
IP AC u. AR	Nusbaum, Corneliusstraße 14, 16
<b>Hommerdingen:</b>	
IP EX	Hommerdingen, Kruchtener Straße 1

<b>Kruchten:</b>	
IP BD – BF, FM u. FO	Kruchten, Im Kreuzfeld 1, 5, 6, 8 u. 14
<b>Körperich:</b>	
IP AG	Körperich, Schloss Kewenig 2
IP AI	Körperich, Aussiedlerhof 1 (Knappmühle 1)
BC	Körperich, Aussiedlerhof 2 (Knappmühle 2)
IP AW, AX, AZ, EL – EN u. EQ	Körperich, Eisenrückenstraße 2, 3, 4, 6, 8, 10, .12 u. 16
IP AY u. BA	Körperich, Donatusstraße 9 u. 11
IP BB, FE u. FG	Körperich Schlossstraße 2, 3 u. 5

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.7 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

**Windkraftanlage Nr. : WEA 01**

**Windkraftanlage Nr. : WEA 02**

**Windkraftanlage Nr. : WEA 03**

**Windkraftanlage Nr. : WEA 04**

- 2.8 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

#### **Hinweise: Hindernisfeuer**

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (siehe Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

#### **Betriebsicherheit**

#### **Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

- 2.9 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften

des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

### **Eisabwurf**

- 2.10 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.11 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 6 vom 04.06.2020 und TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

#### Hinweise:

- Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.
- 2.12 Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist nicht zulässig.

#### Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblatttheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

- 2.13 Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

#### Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Sie selbst sollten zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warnschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

### **Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

- 2.14 Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnische Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

**Windkraftanlage Nr. : WEA 01**

## **Windkraftanlage Nr. : WEA 02**

## **Windkraftanlage Nr. : WEA 03**

## **Windkraftanlage Nr. : WEA 04**

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig). Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen. Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

### Anmerkung zur vorstehenden Messverpflichtung:

Im vorliegenden Fall wird die Durchführung messtechnischer Überprüfungen der Schalleistungspegel an allen vier Windkraftanlagen aus folgenden Gründen für erforderlich gehalten:

- Bei WEA 01, WEA 02 sowie WEA 03/04 handelt es sich jeweils um verschiedene Anlagentypen,
- Bei WEA 03 und WEA 04 handelt es sich zwar um den gleichen Anlagentyp, jedoch um einen unterschiedlichen Betriebsmodus (zur Nachtzeit),
- Die Genehmigungsfähigkeit wird aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung teilweise nur durch die Anwendung des in Rheinland-Pfalz anzuwendenden sog. „erweiterten Einwirkungsbereich von 12 dB(A)“ erreicht (insb. in Bezug auf WEA 04).

- 2.15 Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schalleistungspegel nicht jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, dürfen diese im Falle der Windkraftanlagen Nr. WEA 01 und/oder WEA 02 während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der/die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte(n) Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten werden. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist/sind die Existenz des gewählten schall-/leistungsreduzierten Modus/Modi mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schalleistungspegelbestimmung oder einer Herstellerangabe nachzuweisen.

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nr. WEA 01 u./o. WEA 02) nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

- 2.16 Sollte eine zivilrechtlich zu organisierende Abschaltung der Nachbaranlagen nicht organisierbar sein, ist ein Nachweis über eine schalltechnisch gleichwertige Vermessung und Berechnung zu führen, die belegt, dass die zu vermessende(n) Anlage(n) die zulässigen Schallwerte einhält.
- 2.17 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.5.)
  - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
  - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

### **Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

- 2.18 An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen zu lassen.
- \* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)
- 2.19 Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### **Hinweise:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Aufzugsanlagen**

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannte „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

- 2.20 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.21 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlagen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq$  2 Jahre)

- 2.22 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/ Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

### **Arbeitsschutz**

- 2.23 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

- 2.24 Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

### **Sonstiges**

- 2.25 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller nach der Inbetriebnahme folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
  - Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung.
  - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
- 2.26 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanla-

gen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

- 2.27 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

**Hinweis:**

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

**Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

### 3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Nach Einstellung des Betriebs der vier WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**1.587.079,20 €**

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- 3.2 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten<sup>2</sup> vorzulegen.
- 3.3 Vor Gründungsbeginn ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die den einzelnen Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des jeweiligen Bodengutachtens anzugeben.
- 3.4 Der Baugrund muss die jeweils in den Prüfberichten der typengeprüften Fundamente angegebenen Mindestwerte aufweisen.

Der dort jeweils angegebene maximale Wasserstand darf nicht überschritten werden.

Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung  $\Delta s = 40$  mm, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

- 3.5 Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörigen Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

für die WEA 1

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen

<sup>1</sup> Gemäß Antragsunterlagen; 15.14 Rückbaukostenschätzung mit Stand 2022

<sup>2</sup> Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

- Nr. T-7003/19-1 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Hybridturm),
- Nr. T-7003/19-2 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb, d = 19,40m),
- Nr. T-7003/19-3 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Kreisringfundament als Tiefgründung mit Auftrieb, d = 16,70m)

für die WEA 2

- b) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen
- Nr. T-7001/19-1 Rev. 2 vom 19.07.2019 (Modularer Stahlrohturm),
  - Nr. T-7001/19-3 Rev. 1 vom 19.07.2019 (Kreisringfundament als Flachgründung ohne Auftrieb, d = 22,40m),
  - Nr. T-7001/19-4 Rev. 0 vom 19.07.2019 (Kreisringfundament als Tiefgründung ohne Auftrieb, d = 20,00)

und für die WEA 3 und WEA 4

- c) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- Nr. 3119511-1-d Rev. 4 vom 20.03.2020 (Hybridturm),
  - Nr. 3119511-2-d Rev. 4 vom 27.04.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung RT 2.0 ohne Spannraum mit und ohne Auftrieb, d = 22,50m),
  - Nr. 3119511-3-d Rev. 3 vom 27.04.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung TR 1.0 mit Spannraum mit und ohne Auftrieb, d = 22,50m)

und für alle vier WEA

- d) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Hommerdingen, Referenz Nr. I17-SE-2020-014, Revision 0, aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG mit Datum 25.02.2020.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

- 3.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn
- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
  - uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von I17-Wind GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.5 unter d) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
  - diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17-Wind GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 3.5 unter a) bis d) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

- 3.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.8 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen bzw. TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch sind (Konformitätsbescheinigung).  
Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.5 und 3.6).
- 3.9 Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.  
Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,  
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,  
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und  
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.  
Das Sicherheitssystem muss außerdem  
- redundant ausgelegt sein und  
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 3.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 3.11 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:  
- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,  
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.  
Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 3.12 Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.13 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 3.14 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

#### **4. Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum o. a. Vorhaben wird hergestellt. Das Einverständnis gemäß § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über den "Naturpark Südeifel" vom 23.12.1988 wird bei Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen in den immissionschutzrechtlichen Bescheid erklärt.

- 4.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, ins-

besondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus

- a) „UVP-Bericht“, Grünplanung Schöttler, Stand 27.10.2020 und „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“, gutschker-dongus, Stand 10.08.2022
- b) „FFH-Vorprüfung“, Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH, Stand: 27.10.2020
- c) „Ergebnisse der zoologischen Erfassung von europäischen Vogelarten, Fledermäusen, Wildkatze und Haselmaus“, F. Henning, Fernwald, Stand: 5.11.2016, aktualisiert 02.10.2020
- d) „Ergebnisse der zoologischen Erfassungen im Jahr 2020 von europäischen Vogelarten, Haselmaus und Wildkatze für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Windpark Hommerdingen, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Rheinland-Pfalz“, F. Henning, Fernwald, Stand: 30.11.2020
- e) „Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für ein Brutpaar eines Rotmilans im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen im WP Hommerdingen im Jahr 2016“, F. Henning, Fernwald, Stand: 10.10.2016,
- f) „Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für ein Brutpaar eines Rotmilans im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen im WP Hommerdingen im Jahr 2019“, F. Henning, Fernwald, Stand: 15.09.2020, ergänzt 27.01.2022
- g) „Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für ein Brutpaar eines Rotmilans im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen im WP Hommerdingen im Jahr 2020“, F. Henning, Fernwald, Stand: 30.11.2020, ergänzt 25.01.2022
- h) „Raumnutzungsanalyse (RNA) 2021, Ergebnisbericht und Artenschutzrechtliche Bewertung“, Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie, Stand: März 2022 (veraltet, ersetzt durch Punkt j)
- i) „Nachtrag zum Ergebnisbericht und der artenschutzrechtlichen Bewertung“, Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie, Juli 2022 (veraltet, ersetzt durch Punkt j)
- j) „Raumnutzungsanalyse (RNA) 2021, Ergebnisbericht und Artenschutzrechtliche Bewertung“, Anpassung gemäß § 45b BNatSchG, Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie, Stand: März 2023
- k) „Ergebnisse der Erfassung von Fledermäusen im Jahr 2020“ F. Henning, Fernwald, Stand: 12.05.2021, Ergänzungen: 21.01.2022
- l) „Artenschutzfachliche Prüfung“, F. Henning, Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, Stand: 31.12.2021 einschl. Anhang 2: Konzeption der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos des Rotmilans im Bereich des Windparks Hommerdingen, Stand: 25.01.2022
- m) Landschaftspflegerischer Begleitplan, Grünplanung Schöttler, Nettetal, Stand: 27.10.2020 und „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“, gutschker-dongus, Odernheim, Stand: 10.08.2022 (s. o)

#### 4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.

Hinweise dazu:

- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
- Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unten, unter „Hinweise“).

#### 4.3 Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen

lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Sämtliche nur temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Stellfläche Krantaschen, Lagerflächen, Müllsammelplatz, Parkfläche, temporäre Zuwegung, Montagefläche WEA 4, s. Darstellung in den Plänen „Baumaßnahmen WEA 1 – 4“ im Nachtrag zum LBP) sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

- 4.4 Bei der Bauausführung (auch: Wegebau/ Herstellung des Lichtraumprofils, Leitungsverlegung) sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4:
  - Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
  - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
  - Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden.
- 4.5 Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
- 4.6 Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1 : 2,5 bzw., bzw., sofern dies steiler ist, entsprechend dem angrenzenden natürlichen Gelände) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erddeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben des „Nachtrag zum Ergebnisbericht und der artenschutzrechtlichen Bewertung“, V 5a, Büro Strix, zur unattraktiven Gestaltung für Greifvögel zu beachten (siehe unten).
- 4.7 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingungen). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen und Vorgaben zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Betreuung von Rückschnitts- und Rodungsarbeiten, der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u. a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während der Bauzeit, usw.) und Baubegleitung bis zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- 4.8 Die ökologische Baubegleitung hat die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in jeder Phase, vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,

- b) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
- c) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- d) die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten bzw. absehbar erreicht werden können,
- e) die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Nr. 25 und 26 (tw.), nämlich die „Aufwertungs- und Erweiterungsmaßnahmen Streuobstwiesen“, vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurden.

Ein Zwischenbericht zum Bauablauf ist innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

- 4.9 Sämtliche im LBP sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im LBP, im „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“ sowie den weiteren o. g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen. In Bezug auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans ist die bei der Auflistung der Unterlagen (s. o.) unter „j)“ aufgeführte „Raumnutzungsanalyse (RNA) 2021, Ergebnisbericht und Artenschutzrechtliche Bewertung“, Anpassung gemäß § 45b BNatSchG, Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie, Stand: März 2023 anzuwenden und umzusetzen.

- 4.10 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserpotenzial durch das Vorhaben sind insbesondere sämtliche unter Punkt 6.1 im LBP (27.10.2020) einzeln konkretisierten Maßnahmen und Vorgaben einzuhalten.

Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Flora/ Biotopen gilt darüber hinaus generell:

- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in den Plänen hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
- Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Kronentrauf von Bäumen (s. auch oben)
- Leitungsverlegung auf den Baugrundstücken entsprechend LBP, Punkt 5.1.6 (im LBP fälschlich als 5.1, Unterpunkt 3.1.6 bezeichnet), nur im Bereich der dauerhaft zu befestigenden Erschließungsanlagen. Kabelgräben sind am selben Tag wieder zu schließen. Leitungsverlegungen außerhalb der Baugrundstücke sind von diesem Bescheid nicht umfasst und bedürfen eigenständiger (i. d. R. naturschutzrechtlicher) Verfahren.

- 4.11 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die folgenden Maßnahmen vollständig einzuhalten und fachgerecht umzusetzen:

#### **4.11.1 Rotmilan:**

In der „Raumnutzungsanalyse (RNA) 2021, Büro Strix“ sowie dem „Nachtrag zum Ergebnisbericht und der artenschutzrechtlichen Bewertung“, Büro Strix, Stand: Juli 2022, sind eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die ergänzend bzw. in Abänderung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung von Henning, 2021, aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Angaben als zwingend erforderlich angesehen wurden, um ein signifikant erhöhtes Risiko des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden: V 5a, V 6a, V 9, V 11.

Auf Verlangen des Antragstellers wird nunmehr der 2022 neu im Bundesnaturschutzgesetz aufgenommene § 45b, Abs. 1 – 6 BNatSchG angewendet. Dieser gibt Vorgaben zum Umgang mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Am 14.03.2023 wurden vom Büro Strix, Königswinter, daran angepasste, überarbeitete Unterlagen vorgelegt unter dem Titel: „Raumnutzungsanalyse 2021, Windpark Hommerdingen, Ergebnisbericht & Artenschutzrechtliche Bewertung, Anpassung gemäß § 45 b BNatSchG, Stand März 2023“. In Bezug auf die Artenschutzmaßnahmen Rotmilan gelten damit verbindlich die in dieser Fassung vom März 2023 enthaltenen Maßnahmen.

Für alle 4 geplante WEA gilt:

- a) Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel in der unmittelbaren Mastfußumgebung

V 5: Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel in der unmittelbaren Mastfußumgebung im Offenland (50 m-Radius um den jeweiligen Mastfuß und auf darüber hinaus reichenden dauerhaften Baueinrichtungsflächen, Kranstellflächen und Böschungen), um nahrungssuchende Rotmilane aus dem unmittelbaren Anlagenumfeld fernzuhalten.

Das bedeutet für diese Bereiche:

Keine Lagerung landwirtschaftlicher Ernte- oder Abfallprodukte (wie Stroh, Mist, Ernterückstände) in diesem Bereich in der Zeit vom 1.3. – 31.10.

Zulassung der Eigenentwicklung zur Hochstauden-/ Langgrasflur/ Verbuschung auf Böschungen, im Mastfußbereich und auf ungenutzten Flächen. Allenfalls Mahd im mehrjährigen Abstand und nur in der Zeit zwischen November und 1. März.

Anbau möglichst hoher, geschlossener Kulturen im gesamten Bereich über den gesamten Sommer (kein Sommergetreide).

- b) Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen

V 6a: Zwischen 1.3. und 31.08. sind bei bodenwendenden Bearbeitungen sowie bei Mahd- und Erntevorgängen im Offenland im von den Rotoren überstrichenen Bereich (Bei WEA 03: zuzüglich 50 m) die jeweiligen WEA am Tag des Bearbeitungs- bzw. Mahdbeginns und an den drei darauf folgenden Tagen von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der betroffenen Flächen zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende Bedingungen), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Betreiber zu übermitteln hat. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarung ist in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass auch im Falle eines Bewirtschafterwechsels die vorgenannte Verpflichtung auf den neuen Bewirtschafter übergeht. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu kontrollieren und zu dokumentieren und die Ergebnisse sind jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer elektronischen Form, die unkompliziert zu „filtern“ ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Sofern Bewirtschafter der betroffenen Flächen wechseln und nicht mehr zur Meldung von Bewirtschaftungsmaßnahmen bereit sind, ist dies umgehend der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Eine Ausweitung von Abschaltzeiten bleibt vorbehalten.

- c) Phänologische Betriebszeiteneinschränkung

WEA 01 und WEA 02 (südliche Standorte): Ganztägige Betriebszeiteneinschränkung (Abschaltung) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vom 01.06. bis einschl. 09.06 sowie vom 10.07 bis einschl. 10.08. entsprechend Maßnahme V 11a

WEA 03 und WEA 04 (nördliche Standorte): Ganztägige Betriebszeiteneinschränkung (Abschaltung) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vom 01.03 bis 31.08 bei Windgeschwindigkeiten kleiner/gleich 4,8 m/s im Gondelbereich entsprechend Maßnahme V 11b (Unterlage j), S. 21).

Die entsprechenden Abschaltungen mit den erforderlichen Daten sind alljährlich der Naturschutzbehörde nachzuweisen.

- d) Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Rotmilan-Artenschutzmaßnahme „a)“ ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten Artenschutzmaßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (siehe aufschiebende Bedingungen).

Bei nicht korrekter Umsetzung bleibt aus Vorsorgegründen eine Ausweitung der Abschaltzeiten oder die Anordnung zusätzlicher Artenschutzmaßnahmen ausdrücklich vorbehalten.

Zur Sicherstellung der Artenschutzmaßnahme „b) Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen“ sind vertragliche Vereinbarungen mit Flächeneigentümern und -bewirtschaftern abzuschließen, die verschiedene Verpflichtungen enthalten müssen (s. unten unter „Aufschiebende Bedingungen“).

Zur Sicherstellung der Artenschutzmaßnahme „c) Phänologische Betriebszeiteneinschränkung“ ist deren funktionsfähige Einrichtung nachzuweisen (s. unten unter „Aufschiebende Bedingungen“).

#### **4.11.2 Feldlerche/ Bodenbrüter**

- e) V 1 („Nachtrag zum LBP und UVS“): Baufeldräumung im Bereich der Bauflächen und Zuwegung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01. März bis 31. August). Nach der Baufeldräumung muss durch geeignete Maßnahmen bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen weiterhin für die genannten Arten unattraktiv sind, so dass keine Neubesiedlung durch Bodenbrüter erfolgen kann. Dass dies nicht der Fall ist, ist durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen und bestätigen.

Alternativ:

Kontrolle der Bauflächen bei einer geplanten Baufeldräumung oder geplantem Baubeginn während der Brutzeit, ggf. Verlegung des Baubeginns: Eine Überprüfung des Bereichs der Bauflächen, Baubetriebsflächen der geplanten WEA sowie einer Pufferzone von etwa 20 m um die Bauflächen herum und der Zuwegung auf Brutvorkommen der Feldlerche ist zwingend erforderlich. Die Kontrollen sind von fachlich versierten, langjährig tätigen Ornithologen durchzuführen. Die Kontrollperson ist vorab zu benennen. Zudem sind die Kontrollergebnisse der unteren Naturschutzbehörde mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn zu übermitteln. Wird kein Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden

#### **4. 11.3 Gehölzbrütende Vogelarten:**

- f) V 1: Bauzeitenbeschränkung: Rodung/ Gehölzrückschnitt sind nur in der Zeit von 1.10 – 28.2. im zwingend erforderlichen Umfang zulässig.

Alternativ:

Fachkundige, intensive Kontrolle der Gehölze an Zuwegung und Bauflächen während der Brutzeit auf Nester. Mitteilung/ Nachweis des Ergebnisses an die Naturschutzbehörde. Sollten Brutplätze nachgewiesen werden, muss der Baubeginn im entsprechenden Bereich verschoben werden. Werden keine Brutplätze gefunden, kann die UNB den Baubeginn freigeben.

#### **4.11.4 Fledermäuse:**

Folgende Maßnahmen sind entsprechend bzw. in Anlehnung an die ASP Henning, Punkt 3.1 „Maßnahmen zur Vermeidung“, 31.12.2021 durchzuführen:

- g) Beschränkung der Bauarbeiten auf die Tageszeit (V 7)  
h) Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse (V 10)

Sämtliche Anlagen sind während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober in Nächten mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- kein Niederschlag (gemäß LFU 2017  $\leq 0,2$  mm/h)\* und
- Temperatur  $>10^{\circ}\text{C}$  und
- Windgeschwindigkeit  $<6,0$  m/s

\* Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden

Als Zeitraum für die Abschaltung wird der Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bestimmt. Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist (s. „Aufschiebende Bedingungen“).

Eine Modifizierung dieses vorgegebenen Abschaltzeitraums aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:

- Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe an zwei Anlagen, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an WEA 01 oder 02 und WEA 03 oder WEA 04 (nach Votum des Fledermausexperten) durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>3</sup> und BEHR et al. 2016<sup>4</sup> & 2018<sup>5</sup>) auszuwerten und mit  $< 2$  Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring sind zwei Anlagen mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>6</sup>) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Auf-

<sup>3</sup> Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

<sup>4</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

<sup>5</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettswil.

<sup>6</sup> Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettswil.

nahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaus-sachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Die Ergebnisse von WEA 01 oder WEA 02 können aufeinander übertragen werden, ebenso von WEA 03 und WEA 04. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Geräte-wartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter mit nachweislichen Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).
- Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte zu Wind, Temperatur, ggf. Niederschlag und Rotordrehzahl sowie der beauftragten Abschaltvorgaben erfasst und abgebildet werden. Ebenfalls sind den Daten Informationen der Anlage (Höhe, Name, Standort usw.) beizufügen. Die Daten sind in der Form vorzulegen, dass sie seitens der unteren Naturschutzbehörde mittels des Programms ProBat Inspector auswertbar sind. Die untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen bzgl. des Datenformates vor.

4.12 Die geplanten WEA sind nach Betriebseinstellung einschl. aller Nebenanlagen innerhalb von max. 12 Monaten unter Berücksichtigung geeigneter Wetterbedingungen (Bodenschutz) und Brutzeiten (Vogelschutz) komplett zurückzubauen und die betroffenen Flächen zu rekultivieren. Eine Rückbaubürgschaft ist zu hinterlegen (s. baurechtliche Nebenbestimmungen).

4.13 Zur weiteren Kompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind die im LBP Punkt 6.3.1 „Wiederherstellung und Erweiterung einer Streuobstwiese“ aufgeführten Maßnahmen entsprechend der dort konkretisierten Vorgaben umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

„Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück Nr. 25 (11.905 qm) und Flurstück Nr. 26 (auf einer Teilfläche von 8.071 qm)“:

Ziel ist die Entwicklung und dauerhafte Erhaltung einer blüten-, arten- und strukturreichen, extensiv gepflegten Streuobstwiese mit hohem Biotopotenzial.

Zur Erreichung dieses Ziels sind die im LBP (Schöttler, 27.10.2020) auf S. 99 und 100 in einem Maßnahmenkatalog im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen fachgerecht und vollständig umzusetzen.

Zu beachten ist, dass vor der Durchführung der Obstbaumpflanzungen auf der für die Maßnahmen vorgesehenen Teilfläche von Flurstück Nr. 26 das vorhandene artenarme Grünland mit der Kreiselegge aufzureißen ist und kräuterreiches, standortgerechtes Regio-Saatgut (mind. 30 % Kräuteranteil), 3 – 5 g/qm, anzusäen ist. Evtl. erforderliche Nachsaaten (z. B. bei Wildschweinschäden) sind ausschließlich mit dem o. a. artenreichen Regio-Saatgut oder Heudrusch dieser Flächen zulässig. Die Maßnahmenflächen sind entsprechend Plan „Anhang 3, Plan 03“ des LBP und Vorgaben im Text S. 99 mit insgesamt 54 Hochstamm-Obstbäumen alter, robuster Sorten zu bepflanzen (überwiegend Apfel), vorhandenes stehendes Altholz/ Totholz von Bäumen ist bis zum völligen Zerfall zu pflegen und zu erhalten. Die gesamte Fläche ist als Streuobstwiese dauerhaft offen zu halten und extensiv gemäß der Vorgaben des LBP zu pflegen. Aufkommende Verbuschung ist zu beseitigen, von den Rändern in die Fläche drängende Verbuschung ist zwischen 1.10. und 28.2. zurückzuschneiden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln/ Pestiziden und Düngemitteln sowie die Nutzung von Teilflächen als (Zwischen-)lagerplatz o. ä. ist, wie alle Maßnahmen, die die Erfüllung dieser Zielsetzung gefährden, unzulässig.

Bei Wiesennutzung ist eine ein- bis zweischürige Mahd vorzunehmen, wobei die erste Mahd im Jahr frühestens ab dem 15.06 (nach der ersten Wiesenvogelbrut) erfolgen darf. Das Mahdgut ist nach 1 bis max. 14 Tagen abzutransportieren.

Alternativ ist Weidenutzung mit einem Besatz mit 0,3 bis maximal 1 GVE pro ha im Jahresdurchschnitt zulässig. Gegebenenfalls kann eine Nachmahd im Herbst (für kurzrasiges Grünland im Winter) insbesondere als Nachbearbeitung bei selektivem Fraßverhalten erfolgen.

4.14 Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:

Wiederherstellung temporär genutzter Flächen:

Wiederherrichtungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, längstens aber innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA unter Beachtung von Artenschutzaspekten durchzuführen;

Wiederherstellung und Erweiterung einer Streuobstwiese:

Die Maßnahme ist möglichst zeitnah zum Baubeginn, spätestens aber zu Beginn der nächstfolgenden Saatperiode (Flurstück Nr. 26) bzw. Pflanzperiode (Flurstück 25 und, nach Ansaat, Flurstück 26) nach Baubeginn der ersten WEA umzusetzen. Die Maßnahme ist während der gesamten Standzeit der WEA fortzuführen.

4.15 Durchführbarkeit der Kompensationsmaßnahmen gemäß LBP, 6.3.1:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Hommerdingen ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung).

4.16 Eine Aufteilung der WEA auf verschiedene Parteien/ Betreiber ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- sich die Parteien zuvor durch Vertrag gegenüber der Genehmigungsbehörde zur gemeinschaftlichen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verpflichtet haben und dementsprechend gemäß § 427 BGB als Gesamtschuldner haften oder
- eine der Parteien zuvor gegenüber der Genehmigungsbehörde sich zur dauerhaften vollständigen Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen verbindlich verpflichtet hat oder
- eine eindeutig nachvollziehbare, untereinander abgestimmte Aufteilung der Verantwortlichkeit auf die verschiedenen Betreiber für jeweils den einzelnen WEA flächig zugeordnete Bereiche der Kompensationsflächen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurde.

Sofern entgegen dieser Bestimmungen eine Aufteilung der WEA auf verschiedene Parteien vorgenommen wird, sind automatisch alle Parteien als Gesamtschuldner gemäß § 427 BGB haftbar.

4.17 Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **100.000,- Euro** (s. Kostenschätzung im „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“, 10.08.2022), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung).

4.18 Ersatzzahlung:

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ins Landschaftsbild ist entsprechend der Berechnung im LBP I, Punkt 4.6, eine Ersatzzahlung entsprechend der Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LKompVO Rhl-Pf. in Höhe von insgesamt **301.550,35 Euro** zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

4.19 Betriebszeitennachweise:

Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen (Rotmilanschutz nach Bodenbearbeitung, Rotmilanschutz phänologische Abschaltungen, Fledermausschutz, s. o.) sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe hat als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar) zu erfolgen.

Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

#### 4.20 **Aufschiebende Bedingungen:**

##### **Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn**

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o.).
- b) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA, für die Ausgleichsflächen auf Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück-Nr. 25 und Nr. 26 zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

Abweichend davon genügt für den Nachweis der dauerhaften Sicherung der Meldeverpflichtung vor Bewirtschaftungsereignissen (s. o. Vermeidungsmaßnahmen Rotmilan) die Vorlage entsprechender Verträge mit den Bewirtschaftern der Flächen, in denen die entsprechende Meldeverpflichtung verbindlich vereinbart ist wie auch, dass der Bewirtschafter keine Unterverpachtung vornimmt,

sowie mit den Eigentümern der Flächen, in denen enthalten ist, dass

- der Eigentümer sich verpflichtet hat, Pachtverträge mit neuen Pächtern nur abzuschließen, sofern diese die Meldeverpflichtung der jeweiligen Flächenbewirtschaftung gegenüber dem Betreiber der WEA nachweislich übernommen haben, und
  - der Eigentümer sich verpflichtet hat, sofern er nach Beendigung von Pachtverhältnissen Flächen selbst bewirtschaftet, die Meldeverpflichtung einzuhalten und
  - der Eigentümer sich verpflichtet hat, bei einem Verkauf an einen Dritten diesen über die Meldepflichten zu informieren und der neue Eigentümer die aufgeführten Verpflichtungen übernommen hat.
- c) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 100.000,- Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Ein Anteil der Bürgschaft in Höhe von 20.000 Euro kann zurückgegeben werden, wenn die Maßnahmen (Einsaat kräuterreiches Regio-Saatgut, Obstbaumpflanzungen, Beginn der Flächenpflege) durchgeführt und ein Jahr nach Umsetzung mängelfrei abgenommen wurden. Der andere Teil der Bürgschaft dient der Absicherung der über die Jahre erforderlichen fachgerechten Pflegemaßnahmen. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.
  - d) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **301.550,35 €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger:	<b>Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)</b>
Bankverbindung:	Landesbank Baden-Württemberg
BIC:	SOLADEST600
IBAN:	DE77 6005 0101 0004 6251 82
Betreff der Überweisung:	4 WEA Hommerdingen, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U200179-10, EIV-Nr.1658422084224, Datum des Zulassungsbescheids.

- e) vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen worden sind.

#### **Vor Inbetriebnahme ist**

- vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich nachzuweisen.
- der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die festgelegten Abschaltlogarithmen zum Schutz von Fledermäusen (s. 4.11.4) funktionsfähig eingerichtet sind
- der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz des Rotmilans festgelegten phänologischen Betriebszeiteinschränkungen funktionsfähig eingerichtet sind.

#### **Hinweise:**

1. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Im „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“, Stand: 10.08.2022, wird unter Punkt 2.2 auf aktuelle Änderungen in den Zuwegungsplanungen hingewiesen sowie darauf, dass vorgesehene Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen werden, um auch den zusätzlichen Kompensationsbedarf zu decken, dessen genauer Umfang in einem separaten LBP abzuhandeln sei. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## **5. Luftverkehrsrecht**

- 5.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

- 5.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über

Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 5.3 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
- Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.4 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der geplanten Installation** anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
- 5.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.7 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 3 und 4 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 5.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.10 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 5.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 5.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.15 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind

der

**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen**

und nachrichtlich dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 890  
55483 Hahn-Flughafen**

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2222a**

- a. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
  - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
  - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
  - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
  - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
  - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
  - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

- 5.16 Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.
- 5.17 Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-262-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

## **6. Straßenrecht**

- 6.1 Die verkehrliche Erschließung der geplanten Anlagen über die K 2 und K 3 muss über bestehende Wirtschaftswegezufahrten erfolgen. Alle Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der Master-Straßenmeisterei Bitburg durchzuführen, die frühzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren ist.
- 6.2 Die Zufahrten sind auf einer Länge von mind. 30,00 m bituminös zu befestigen, so dass eine Verschmutzung der Straße durch Fahrzeuge nicht eintreten kann. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt bzw. des Wirtschaftsweges hat ausschließlich auf Privat- bzw.

Gemeindeeigentum zu erfolgen.

Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

- 6.3 Für die Zufahrt sind nach der RAS-K-1 (Richtlinien für die Anlage von Straßen- Knotenpunkte-Plangleiche Knotenpunkte) ausreichende Sichtflächen von 200 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.
- Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird
- 6.4 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 6.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.6 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
- 6.7 Für die verkehrliche Erschließung wurden durch die Antragstellerin entsprechende Detailpläne unmittelbar beim LBM Gerolstein vorgelegt. Die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen sind, wie in den Detailplänen dargestellt, entsprechend anzulegen. Die Verbreiterungen sind nach Antransport der Windkraftanlagen umgehend zurückzubauen.
- 6.8 **Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**
- 6.8.1 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege im Zuge der K 2 und K 3 erlaubt.
- 6.8.2 Zufahrten und Zugänge zu Bundes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung. Eine Sondernutzung ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.8.3 Die Nutzung der Zufahrt wird widerruflich erlaubt.
- 6.8.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.8.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.8.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für eventuelle Schäden, die durch den Schwerlastverkehr für den Antransport der Windkraftanlagen im Zufahrtbereich entstehen.
- 6.8.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 7. Wasser- und Abfallrecht

- 7.1 Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 7.2 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV)<sup>7</sup>.  
Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)<sup>8</sup>.
- 7.3 Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 7.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 7.5 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 7.6 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 7.7 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 7.8 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 7.9 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind<sup>9</sup>. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 7.10 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährden-

<sup>7</sup> Im Internet z. B. unter [www.bmu.de/GE179](http://www.bmu.de/GE179) oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

<sup>8</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

<sup>9</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

den Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

- 7.11 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 7.12 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 7.13 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 7.14 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.15 Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

## **8. Denkmalschutz**

- 8.1 Die überplante Fläche liegt im Nahbereich von Einrichtungen der Westbefestigungen, daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten
- 8.2 Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese angehalten, ihre Befundergebnisse der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, [denkmalschutz@bitburg-pruem.de](mailto:denkmalschutz@bitburg-pruem.de)).
- 8.4 Hinweis:  
Der Planungsträger hat auf Forderung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, von der Fa. Posselt & Zickgraf Prospektionen (Marburg) vom 04.-06.04.2022 und vom 16.-18.05.2022 Prospektionen zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durchführen lassen. Nach Auswertung des Berichts zur magnetischen Prospektion hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine Bedenken gegen die vorgesehene Windkraftplanung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde gemäß § 17 und § 18 DSchG RLP weiterhin besteht.

## **9. Sonstiges**

### **Bergbau / Altbergbau:**

- 9.1 Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) macht darauf aufmerksam, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgte. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials beim LGB erfolgen.

#### **Boden:**

Nach Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen in Gebieten mit Böden aus Schluffmergelsteinen des Muschelkalk und Keuper vorgesehen. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

- 9.2 Die Böden reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen
- 9.3 Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 9.4 Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 9.5 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 9.6 Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.
- 9.7 Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.
- 9.8 Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).
- 9.9 Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Informationen zum Thema “Bodenkundliche Baubegleitung“ finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LGB RLP unter <https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>.

#### **Ingenieurgeologie:**

- 9.10 Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht des LGB begrüßt. Die unter Register 14 der Antragsunterlagen erstellten Baugrundgutachten sind zu berücksichtigen.

#### **Hinweise der Westnetz GmbH Trier zu Mittelspannungsfreileitungen**

- 9.11 Die Windenergieanlage 1 soll in Nähe einer bestehenden 20KV-Mittelspannungsfreileitung errichtet werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die der Antragstellerin vorliegende Korrespondenz mit der Westnetz GmbH Trier vom 13.10.2020 und 25.02.2021 sowie die Stellungnahme der Fa. Enercon vom 11.01.2021. Nach Rückmeldung der Westnetz GmbH wird der Arbeitsraum des Krans und die Montage der Windkraftanlage so ausgeführt, dass keine

Beeinträchtigungen an der Mittelspannungsfreileitung erfolgen.

- 9.12 Vor Beginn der Maßnahme muss in Abstimmung mit der Westnetz GmbH Trier eine projektspezifische Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Zudem muss die bauliche Errichtung so erfolgen, wie in der Stellungnahme des Herstellers Enercon vom 11.01.2021 beschrieben.

### **Begründung und Hinweise**

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 18.02.2020, bei uns eingegangen am 18.02.2020, zuletzt vervollständigt am 20.06.2023 haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 19 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Vorliegend wurde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sodass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war. Im Übrigen wurde ein entsprechender Antrag gem. § 19 Abs. 3 BImSchG durch den Vorhabenträger gestellt.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 11 a der 9. BImSchV (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) ist ein anderer Staat über ein Vorhaben zu unterrichten, wenn das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf den Nachbarstaat haben kann. Die geplanten Anlagen befinden sich in der Nähe zu Luxemburg. Der geringste Abstand zur luxemburgischen Grenze beträgt ca. 3.100 m.

Der Nachbarstaat Luxemburg wurde gemäß § 54 Abs. 1 UVPG unter Beifügung geeigneter Unterlagen über das beantragte Vorhaben entsprechend benachrichtigt. Es wurde um Mitteilung gebeten, ob eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewünscht wird.

Das luxemburgische Ministerium „Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable“ teilte am 31.05.2021 mit, dass von dort aus aufgrund der Distanz von rd. 3 km zur luxemburgischen Grenz keine Notwendigkeit einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gesehen werde. Eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung war folglich nicht erforderlich.

### **Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 10.09.2022 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 36/2022 vom 10.09.2022.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 20.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel öffentlich ausgelegen und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (20.09.2022 bis einschließlich 21.11.2022) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 12.01.2023 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 13.12.2022, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 51/52/2022 vom 24.12.2022 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 12.12.2022.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 Spalte 2 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Der UVP-Bericht des Büros Grünplanung Schöttler Nettetal vom 27.10.2020 sowie der Nachtrag zum UVP-Bericht des Büros gutschker & dongus Odernheim vom 10.08.2022 und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Visualisierungen, artenschutzfachliche Untersuchungen einschl. Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2016, 2019, 2020 und 2021 sowie Faunauntersuchungen 2016 bis 2019 und 2020, artenschutzfachliche Prüfung, Konzept Minimierung Kollisionsrisiko Rotmilan, FFH-Vorprüfung) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall- und Schattenwurf sowie Eisfall, waren den Antrags- und Planunterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form des UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes ab dem 20.09.2022 auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

#### Ergänzende Begründung zum Baurecht

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Nusbaum, Flur: 2, Flurstück: 2, 1, 40, Gemarkung: Hommerdingen, Flur: 1, Flurstück: 86, 57/1, 57/2, Gemarkung: Kruchten, Flur: 9, Flurstück: 65, Gemarkung: Hommerdingen, Flur: 1, Flurstück: 56, Gemarkung: Niedersgegen, Flur: 13, Flurstück: 21, Gemarkung: Kruchten, Flur: 9, Flurstück: 64, Gemarkung: Niedersgegen, Flur: 13, Flurstück: 26, Gemarkung: Hommerdingen, Flur: 1, Flurstück: 89, 7, befindet sich im Außenbereich.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Anlagen können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn sie u.a. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) oder durch den Flächennutzungsplan oder raumplanerische Ziele eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss hierfür hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen z.B. als Sondergebiet „Windenergie“ dargestellt sein und deren Auswahl muss ein planerisches Standortkonzept für das gesamte Gemeinde bzw. Stadtgebiet zugrunde liegen.

Die Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Südeifel (2. Änderung) wurde am 23.04.2021 öffentlich bekannt gemacht und ist damit wirksam.

Die geplanten Anlagen liegen innerhalb der Sonderbaufläche 11 für Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ der Verbandsgemeinde Südeifel.

Die Sonderbaufläche 11 war zudem Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens der SGD Nord. Mit dem Zielabweichungsbescheid vom 19.06.2017 wurde festgestellt, dass durch die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze sowie der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht erschwert wird. Die Fläche steht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich mit den künftigen Zielen der Raumordnung des RROPneu-E in Einklang.

Zur Erschließung der Anlagen wurde zwischen der Antragstellerin und den betroffenen Ortsgemeinden ein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist von den betroffenen Gemeinden Hommerdingen, Kruchten, Nusbaum und Niedersgegen erteilt worden.

#### Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhf-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o. g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“ vom 23.12.1988, deren Schutzzwecke in § 4 der LVO formuliert sind. Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der LVO ist es verboten, bauliche Anlagen ohne Genehmigung bzw. Einverständniserklärung der unteren Naturschutzbehörde zu errichten,

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der

Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Ursprünglich war vom Antragsteller zum Rotmilanschutz ein Ablenkflächenkonzept vorgesehen, das sich mangels verfügbarer Flächen nicht realisieren ließ. Entsprechend wurde ein Maßnahmenkonzept ohne Ablenkflächen erarbeitet und, auf Verlangen des Antragstellers unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Vorgaben des § 45b BNatSchG, angepasst an die Ermittlungen und Bewertungen an den konkreten Standorten, ausgearbeitet. Unter Berücksichtigung der konzipierten und im Bescheid festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt der Fachgutachter zu dem Schluss, dass die geplante Errichtung der 4 WEA im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Rotmilan nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nach § 45b Abs. 1 – 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten sei.

In den Nebenbestimmungen werden dementsprechend verbindliche Vorgaben zum Nachweis der dauerhaften Durchführbarkeit und Durchführung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

In den Fachgutachten, im LBP sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden diese rechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) werden auch Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt (Aufwertung und Ergänzung einer Streuobstwiese).

Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der WEA) zu begrenzen und durch die zuständige

Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbaren / ersetzbaren Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie das Einverständnis gemäß § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“ zu erteilen ist.

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.

Aufgrund bundesgesetzlicher Anpassungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der damit verbundenen Neuregelung des § 45b BNatSchG hat die Antragstellerin eine Anpassung der Antragsunterlagen vorgenommen und am 14.03.2023 eine Revision des Dokuments „Raumnutzungsanalyse 2021, WP Hommerdingen – Ergebnisbericht & Artenschutzrechtliche Bewertung – Anpassungen gemäß § 45b BNatSchG“ vorgelegt. Die entsprechende Anpassung wurde von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und in der fachbehördlichen Stellungnahme vom 11.05.2023 berücksichtigt.

#### Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 1 in der Gemarkung Kruchten, Flur 9, Flurstück 65, mit einer max. Höhe von 552,15 m ü. NN (max. 199,15 m ü. Grund)
- WEA 2 in der Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück 7, mit einer max. Höhe von 553,64 m ü. NN (max. 198,64 m ü. Grund)
- WEA 3 in der Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück 57/1, mit einer max. Höhe von 598,13 m ü. NN (max. 229,13 m ü. Grund)
- WEA 4 in der Gemarkung Nusbaum, Flur 2, Flurstück 2, mit einer max. Höhe von 637,13 m ü. NN (max. 229,13 m ü. Grund)

keine Bedenken.

Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

#### Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

#### Allgemeine Hinweise

- 1) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 2) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evt. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Denkmalschutzbehörde, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.
- 3) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 4) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter

auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

- 5) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

### Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	64.475,75 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• SGD Nord Trier	1.522,54 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	772,75 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	11.866,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn	380,00 EUR
• Forstamt Neuerburg	308,40 EUR
• Landesbetrieb für Geologie und Bergbau, Mainz	362,06 EUR
sonstige Auslagen/Bekanntmachungen:	
• Offenlage in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	783,83 EUR
• Kein Erörterungstermin in den Kreisnachrichten	45,60 EUR
• Genehmigung in den Tageszeitungen und Kreisnachrichten	1.200,00 EUR
<b>Summe:</b>	<b>81.716,93 EUR</b>

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **81.716,93 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **06U200179-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe d) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungs genehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 2,5 bis zu 25 Mio. EUR 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 v.H. der um 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 64.210,00 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 14.740.000,00 EUR. Die Gebühr erhöht sich um 265,75 EUR wegen Nachforderungen zur Ergänzung des Antrages bzw. zur Vervollständigung der Unterlagen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sandra Adames

**Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid**

Antragsteller:	EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co.KG, Laeisenhofer Straße 39, 54668 Ferschweiler
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, davon zwei Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW, eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-126 EP3, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Hommerdingen - 0001 - 56, Hommerdingen - 0001 - 57/1, Hommerdingen - 0001 - 57/2, Hommerdingen - 0001 - 7, Hommerdingen - 0001 - 86, Hommerdingen - 0001 - 89, Kruchten - 0009 - 64, Kruchten - 0009 - 65, Niedersgegen - 0013 - 21, Niedersgegen - 0013 - 26, Nusbaum - 0002 - 1, Nusbaum - 0002 - 2, Nusbaum - 0002 - 40

Lfd. Nr.	Anlage
<b>1</b>	<b>Antrag gem. § 4 BImSchG</b> 1.1 Formular 1.1 Antrag 1.2 Formular 1.2 Antrag 1.3 Anlage 1 Ansprechperson 1.4 Projektkurzbeschreibung EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co. KG
<b>2</b>	<b>Verzeichnis</b> 2.1 Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
<b>3</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b> 3.1 Formular 3 Anlagendaten 3.2 Technische Beschreibungen ENERCON Windenergieanlage 3.2.1 Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-126 EP3 3.2.2 Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 3.2.3 Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E2 3.3 Technische Beschreibung - Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen 3.4 Technische Beschreibung Trailing Edge Serrations (TES)
<b>4</b>	<b>Stoffe</b> 4.1 Formular 4 Gehandhabte Stoffe 4.2 Wassergefährdende Stoffe 4.2.1 Wassergefährdende Stoffe E-126 EP3 4.2.2 Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E2 4.2.3 Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 4.2.4 Wassergefährdende Stoffe Transformatorstation 4.3 Sicherheitsdatenblätter
<b>5</b>	<b>Verfahrensablauf</b> 5.1 Spezifikation Transformatorstation im Turm E-126 EP3 5.2 Spezifikation Transformatorstation im Turm E-138 EP3 5.3 Spezifikation Transformatorstation im Turm E-138 EP3 E2
<b>6</b>	<b>./.</b>
<b>7</b>	<b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</b> 7.1 Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate 7.2 Anlage A 7.3 Anlage B

	<ul style="list-style-type: none"> <li>7.4.1 Schalleistungspegel E-126 EP3</li> <li>7.4.2 Schalleistungspegel E-126 EP3</li> <li>7.5.1 Schalleistungspegel E-138 EP3</li> <li>7.5.2 Schalleistungspegel E-138 EP3</li> <li>7.6.1 Schalleistungspegel E-138 EP3 E2</li> <li>7.6.2 Schalleistungspegel E-138 EP3 E2</li> <li>7.7 Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen</li> <li>7.8 Technische Beschreibung - ENERCON Schattenabschaltung</li> <li>7.9 Schallimmissionsprognose</li> <li>7.10 Schattenwurfanalyse</li> </ul>
<b>8</b>	<b>Störfallverordnung - 12. BImSchV</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>8.1 Formular 8.1 Angaben zur Störfallverordnung nach 12. BImSchV</li> <li>8.2 Hinweis zur Störfallverordnung - 12. BImSchV</li> </ul>
<b>9</b>	<b>Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>9.1 Formular 9.1 Angaben zu den Abfällen</li> <li>9.2 Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau</li> <li>9.2.1 Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau E-126 EP3</li> <li>9.2.2 Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3 und EP3 E2</li> <li>9.3 Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetriebnahme</li> <li>9.3.1 Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetriebnahme ENERCON E-126 EP3</li> <li>9.3.2 Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetriebnahme ENERCON E-138 EP3</li> <li>9.3.3 Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetriebnahme ENERCON E-138 EP3 E2</li> <li>9.4 Formular 9.2 Entsorgungsbestätigung</li> <li>9.5 Abfallentsorgung</li> <li>9.6 Formular 9.3 Angaben zum Abwasser</li> <li>9.7 Information zur Entstehung von Abwasser</li> </ul>
<b>10</b>	<b>Arbeitsschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>10.1 Formular 10.1 Angaben zum Arbeitsschutz</li> <li>10.2 Formular 10.2 Angaben zum Arbeitsschutz</li> <li>10.3 Formular 10.3 Angaben zum Arbeitsschutz</li> <li>10.4 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen</li> </ul>
<b>11</b>	<b>Brandschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>11.1 Formular 11.1 Brandschutz</li> <li>11.2 Formular 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen</li> <li>11.3 Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz</li> <li>11.4 Ganzheitliche Brandschutzkonzepte</li> <li>11.4.1 Ganzheitliches Brandschutzkonzept E-126 EP3 MST mit 135m NH</li> <li>11.4.2 Ganzheitliches Brandschutzkonzept E-138 EP3 mit 131 m NH</li> <li>11.4.3 Ganzheitliches Brandschutzkonzept E-138 EP3 E2 mit 160 m NH</li> </ul>
<b>12</b>	<b>Naturschutz / UVP Formulare</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>12.1. Formular 12.1 Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>12.2. Formular 12.2 UVPG-Screening gemäß UVPG</li> </ul>
<b>13</b>	<b>Topographie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>13.1 Topografische Karte 1:25.000</li> </ul>
<b>14</b>	<b>Bauunterlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>14.1 Lageplan 1:2.000 (4 Stück)</li> <li>14.2 A Deutsche Grundkarte 1:5.000 WEA 1+2</li> <li>14.2 B Deutsche Grundkarte 1:5.000 WEA 3+4</li> <li>14.2 C Liegenschaftskarte 1:2.500 WEA 1+2</li> <li>14.2 D Liegenschaftskarte 1:2.500 WEA 3</li> <li>14.2 E Liegenschaftskarte 1:2.500 WEA 4</li> <li>14.3 Ansichtszeichnungen</li> <li>14.3.1 Ansichtszeichnung E-126 EP3 MST 135</li> <li>14.3.2 Ansichtszeichnung E-138 EP3 HT 131</li> <li>14.3.3 Ansichtszeichnung E-138 EP3 E2 HT 160</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>14.4 Gondelzeichnungen <ul style="list-style-type: none"> <li>14.4.1 Gondelzeichnung E-126 EP3</li> <li>14.4.2 Gondelzeichnung E-138 EP3</li> <li>14.4.3 Gondelzeichnung E-138 EP3 E2</li> </ul> </li> <li>14.5 Fundamentbeschreibungen <ul style="list-style-type: none"> <li>14.5.1 Fundamentbeschreibung E-126 EP3 MST 135</li> <li>14.5.2 Fundamentbeschreibung E-138 EP3 HT 131</li> <li>14.5.3 Fundamentbeschreibung E-138 EP3 E2 HT 160</li> </ul> </li> <li>14.6 Antrag auf Baugenehmigung</li> <li>14.7 Abstandsflächenberechnung Rheinland-Pfalz <ul style="list-style-type: none"> <li>14.7.1 E-126 EP3 135,31 m NH</li> <li>14.7.2 E-138 EP3 130,03 m NH</li> <li>14.7.3 E-138 EP3 E2 160,00 m NH</li> </ul> </li> <li>14.8 Gondelabmessungen <ul style="list-style-type: none"> <li>14.8.1 Gondelabmessungen E-126 EP3</li> <li>14.8.2 Gondelabmessungen E-138 EP3</li> <li>14.8.3 Gondelabmessungen E-138 EP3 E2</li> </ul> </li> <li>14.9. Baugrundgutachten <ul style="list-style-type: none"> <li>14.9.1.1 Baugrundgutachten WEA 1</li> <li>14.9.1.2 Erdwiderstandsmessung WEA 1</li> <li>14.9.2.1 Analytik Baugrundgutachten WEA 2</li> <li>14.9.2.2 Baugrundgutachten WEA 2</li> <li>14.9.2.3 Erdwiderstandsmessung WEA 2</li> <li>14.9.3.1 Baugrundgutachten WEA 3</li> <li>14.9.3.2 Erdwiderstandsmessung WEA 3</li> <li>14.9.4.1 Baugrundgutachten WEA 4</li> <li>14.9.4.2 Erdwiderstandsmessung WEA 4</li> </ul> </li> <li>14.10 Gutachten Magnetische Prospektion</li> </ul>
<p><b>15</b></p>	<p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>15.1 Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung</li> <li>15.2 Herstellkosten <ul style="list-style-type: none"> <li>15.2.1 Herstellkosten E-126 EP3-MST-135m NH-FG</li> <li>15.2.2 Herstellkosten E-138 EP3-HT-130,03m NH-FG</li> <li>15.2.3 Herstellkosten E-138 EP3 E2-HT-160,00m NH-FG</li> </ul> </li> <li>15.3 Spezifikation zur „Zuwegung und Kranstellfläche“ <ul style="list-style-type: none"> <li>15.3.1 Spezifikation E-126 EP3, 135m MST</li> <li>15.3.2 Spezifikation E-138 EP3, 131m Hybridturm</li> <li>15.3.3 Spezifikation E-138 EP3 E2, 160m Hybridturm</li> </ul> </li> <li>15.4 Technische Beschreibung - Anlagensicherheit</li> <li>15.5 Technische Beschreibung - ENERCON Eiserkennung</li> <li>15.6.1 Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren Rev. 06</li> <li>15.6.2 Gutachten – Eisansatzerkennung durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren Rev. 0</li> <li>15.6.3 Gutachten – IDD Blade Report Nr. 75148 Rev0</li> <li>15.6.4 Type Certificate IDD Blade Wölfel 2019-06-12</li> <li>15.7 Technische Beschreibung - ENERCON Rotorblattheizung</li> <li>15.8 Technische Informationen - Befuerung mit-ohne Notstromversorgung</li> <li>15.9 Technische Beschreibung - Befuerung und farbliche Kennzeichnung</li> <li>15.10 Kopie des Zertifikats des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC2000cd.weiß</li> <li>15.11 Kopie des Zertifikats des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2</li> <li>15.12 Kopie der Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710</li> <li>15.13 Rückbauverpflichtung</li> </ul>

	<p>15.14 Rückbaukostenschätzungen</p> <p>15.14.1 Rückbaukostenschätzung EP3 E-126MST, 135 m</p> <p>15.14.2 Rückbaukostenschätzung EP3 E138 FBT, 131 m</p> <p>15.14.3 Rückbaukostenschätzung EP3 (E2) E-138 FBT, 160 m</p> <p>15.15 Gutachten zur Standorteignung</p> <p>15.16 Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>15.16.1 Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht</p> <p>15.16.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>15.17 Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>15.17.1 Nachtrag zum LBP und UVP mit Karten</p> <p>15.17.2 UVP-Bericht</p> <p>15.18 Artenschutzfachliche Untersuchungen</p> <p>15.18.1 Raumnutzungsanalyse 2016</p> <p>15.18.2 Raumnutzungsanalyse 2019</p> <p>15.18.3 Raumnutzungsanalyse 2020</p> <p>15.18.4 Raumnutzungsanalyse 2021</p> <p>15.18.5 Faunauntersuchungen 2016-2019</p> <p>15.18.6 Faunauntersuchungen 2020</p> <p>15.18.7 Artenschutz</p> <p>15.18.8 FFH-Vorprüfung</p>
<b>16</b>	<b>Nachreichungen, Ergänzungen</b>
<b>17</b>	<p><b>Typenprüfung</b></p> <p><i>(nur in Antragsausfertigung der Genehmigungsbehörde und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht enthalten)</i></p> <p>17.1 TP_E-126_EP3-MST-135-FB-C-01_Rev.1</p> <p>17.2 TP_E-138 EP3-HT-131-ES-C-02 Rev.1</p> <p>17.3 TP_E-138 EP3-HT-160-ES-C-01 &amp; E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01 Rev.3</p>

Antragsteller:	EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co.KG, Laeisenhofer Straße 39, 54668 Ferschweiler
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, davon zwei Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW, eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-126 EP3, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Hommerdingen - 0001 - 56, Hommerdingen - 0001 - 57/1, Hommerdingen - 0001 - 57/2, Hommerdingen - 0001 - 7, Hommerdingen - 0001 - 86, Hommerdingen - 0001 - 89, Kruchten - 0009 - 64, Kruchten - 0009 - 65, Niedersgegen - 0013 - 21, Niedersgegen - 0013 - 26, Nusbaum - 0002 - 1, Nusbaum - 0002 - 2, Nusbaum - 0002 - 40

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier  
Deworastraße 8, 54290 Trier  
(Ihr Az.: 24/03/5.1/2020/0123)

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein  
(Ihr Az.: IV 40)

LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Hahn, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen  
(Ihr Az.: VIII-4.12.9.3.1.199/20)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
(Ihr Az.: 45-60-00/IV-262-20-BIA)

Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Pestalozzistraße 7, 54673 Neuerburg

Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable, 4, Place de l'Europe,  
L-1499 Luxembourg

Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier  
(Ihr Az.: DRW-F-TP-A)

Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz-Hechtsheim  
(Ihr Az.: 3240-0384-21/V1)

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- GDKE RLP, Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstr. 44, 55116 Mainz

Amt 04 – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 06 – Bauen und Umwelt

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt (6 Ordner). Die untere Naturschutzbehörde erhält eine Ausfertigung der naturschutzrechtlich relevanten Fachgutachten und Unterlagen (Kapitel 15.16 bis 15.18 – 2 Ordner).  
Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Sandra Adames

EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co.KG, Laeisenhofer Straße 39, 54668 Ferschweiler

Kreisverwaltung des Eifelkreises  
Bitburg-Prüm  
Amt 06  
Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

**Anzeige Baubeginn**

Aktenzeichen:  
06U200179-10

Vorhaben:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, davon zwei Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW, eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-126 EP3, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW

Gemarkung, Flur, Flurstücke:

Hommerdingen - 0001 - 56, Hommerdingen - 0001 - 57/1, Hommerdingen - 0001 - 57/2, Hommerdingen - 0001 - 7, Hommerdingen - 0001 - 86, Hommerdingen - 0001 - 89, Kruchten - 0009 - 64, Kruchten - 0009 - 65, Niedersgegen - 0013 - 21, Niedersgegen - 0013 - 26, Nusbaum - 0002 - 1, Nusbaum - 0002 - 2, Nusbaum - 0002 - 40

Mit den Arbeiten zur Errichtung der oben genannten Anlage wird am \_\_\_\_\_ begonnen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bauherr (Unterschrift)

**Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen!**

EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co.KG, Laeisenhofer Straße 39, 54668 Ferschweiler

Kreisverwaltung des Eifelkreises  
Bitburg-Prüm  
Amt 06  
Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

**Anzeige Inbetriebnahme**

Aktenzeichen:  
06U200179-10

Vorhaben:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, davon zwei Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW, eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-126 EP3, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW

Gemarkung, Flur, Flurstücke:

Hommerdingen - 0001 - 56, Hommerdingen - 0001 - 57/1, Hommerdingen - 0001 - 57/2, Hommerdingen - 0001 - 7, Hommerdingen - 0001 - 86, Hommerdingen - 0001 - 89, Kruchten - 0009 - 64, Kruchten - 0009 - 65, Niedersgegen - 0013 - 21, Niedersgegen - 0013 - 26, Nusbaum - 0002 - 1, Nusbaum - 0002 - 2, Nusbaum - 0002 - 40

Die oben genannte Anlage wird in Betrieb genommen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bauherr (Unterschrift)

**Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen!**



EIFELKREIS  
**BITBURG-PRÜM**

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co.KG  
Laeisenhofer Straße 39  
54668 Ferschweiler

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: info@bitburg-pruem.de  
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen  
06U200179-10

Auskunft erteilt / E-Mail  
Sandra Adames  
adames.sandra@bitburg-pruem.de

Durchwahl  
15 3100

Zimmer  
C 310

Bitburg, 28.06.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**

**Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, davon zwei Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW, eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-126 EP3, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:**

**Hommerdingen - 0001 - 56, Hommerdingen - 0001 - 57/1, Hommerdingen - 0001 - 57/2, Hommerdingen - 0001 - 7, Hommerdingen - 0001 - 86, Hommerdingen - 0001 - 89, Kruchten - 0009 - 64, Kruchten - 0009 - 65, Niedersgegen - 0013 - 21, Niedersgegen - 0013 - 26, Nusbaum - 0002 - 1, Nusbaum - 0002 - 2, Nusbaum - 0002 - 40**

Ihr Antrag vom 18.02.2020

## Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.06.2023

\*\*\*\*\*

Entwurfsverfasser:

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)

Bauunternehmer:

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)

\*\*\*\*\*

Gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.